

Kundmachung.

(Den ersten österreichischen Reichstag betreffend.)

Seine Majestät haben Sich bei den obschwebenden Zweifeln über die Eigenschaft des nächsten Reichstages bestimmt gefunden, Allerhöchst Ihre Absicht dahin unzweideutig auszusprechen, daß der nächste Reichstag in Wien als ein konstituirender zu betrachten, und demgemäß der Wahlmodus abzuändern sei, wie dieß bereits auch von dem Minister des Innern vorgebahnt ist.

Diese Absicht Seiner Majestät und der leitende Grund für den Ausdruck derselben wird durch das nachfolgende, mir von Seiner k. k. Majestät am heutigen Tage zugekommene Allerhöchste Manifest an die getreuen Oberösterreicher und Salzburger kund gegeben.

Vom k. k. ob der eussischen Landes-Präsidium.

Linz, am 10. Juni 1848.

Philipp Freiherr von Strbenky,

kaiserl. königl. Regierungs-Präsident.

An meine getreuen Oberösterreicher und Salzburger.

Der Besuch bei Meinen hiederen und treu ergebenen Tirolern, deren Empfang Mir unvergeßlich bleiben wird, hat Mir zugleich die erneuerten Beweise der Anhänglichkeit und Treue aller Meiner Provinzen zugeführt.

Ich habe solche bereits durch die ihren Abgesandten ertheilten aufrichtigen Versicherungen Meiner Huld und Gewogenheit erwiedert, will Mich aber nicht darauf beschränken, sondern finde Mich bewogen, Mich durch gegenwärtiges Manifest noch bestimmter und lauter über Meine Gesinnungen und Absichten auszusprechen.

Die dankbaren Gefühle Meiner Völker für die ihnen bereitwillig ertheilten freien Institutionen haben Mich deren Werth erst recht erkennen lassen, und Ich werde daher an solchen nicht weniger als Meine geliebten Völker selbst festhalten. Sie mögen bauen und vertrauen auf Meinen unerschütterlichen Willen einer vollständigen Erfüllung Meiner Verheißungen.

Allein noch ist das von Mir begründete Werk nicht vollbracht; es kann erst durch die kluge und kräftige Mitwirkung der Abgeordneten Meines Reiches eine den allgemeinen Interessen entsprechende Wirklichkeit werden.

Ich bin zwar den Wünschen Meiner Völker nach dem Antrage Meiner verantwortlichen Rätthe mit den Grundregeln einer Verfassung entgegen gekommen, welche mir den Forderungen der Zeit und den Bedürfnissen der einzelnen Länder Meines Kaiserreiches zu entsprechen schien.

Dabei war es aber nie Meine Absicht, der überwiegenden Meinung Meiner Völker Schranken setzen zu wollen, und um diese Meine Gesinnung unzweideutig an den Tag zu legen, habe Ich Mich bewogen gefunden, den ersten Reichstag als einen konstituirenden zu erklären und seiner Natur gemäß die Wahlordnung abzuändern.

Diesen konstituirenden Reichstag will Ich in Meiner Residenzstadt Wien, wo bereits die nöthigen Vorbereitungen getroffen worden sind, eröffnen, wosern daselbst Ruhe und Ordnung, Friede und Versöhnung in jenem Maße hergestellt und verbürgt sein werden, wodurch die zum Reichstage versammelten Abgeordneten bezüglich einer freien und ungestörten Berathung über die künftige Gesetzgebung des Reiches vollkommen beruhigt sein können.

Dort hoffe Ich diejenigen um Mich für die höchsten Interessen des Vaterlandes vereinigt zu sehen, welche Mir hieher ihre herzlichsten Huldigungen nachgesendet haben.

Innsbruck, den 6. Juni 1848.

Ferdinand, m. p.

Wessenberg, m. p.

Doblhoff, m. p.

Verordnung

(Zur Errichtung der Kreis-Verwaltung)

Die Kreis-Verwaltung ist eine öffentliche Einrichtung, die zur Verwaltung der Kreisangelegenheiten dient. Sie besteht aus einem Kreisverwalter, einem Kreisrat und einem Kreisratsschreiber. Die Kreis-Verwaltung ist dem Kreisrat unterstellt und berichtet ihm über die Verwaltung der Kreisangelegenheiten. Die Kreis-Verwaltung ist für die Verwaltung der Kreisangelegenheiten verantwortlich und ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 1. Die Kreis-Verwaltung ist eine öffentliche Einrichtung, die zur Verwaltung der Kreisangelegenheiten dient.

§ 2. Die Kreis-Verwaltung ist dem Kreisrat unterstellt und berichtet ihm über die Verwaltung der Kreisangelegenheiten.

§ 3. Die Kreis-Verwaltung ist für die Verwaltung der Kreisangelegenheiten verantwortlich und ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 4. Die Kreis-Verwaltung ist für die Verwaltung der Kreisangelegenheiten verantwortlich und ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Kreis-Verwaltung

Verordnung

Die Kreis-Verwaltung ist eine öffentliche Einrichtung, die zur Verwaltung der Kreisangelegenheiten dient. Sie besteht aus einem Kreisverwalter, einem Kreisrat und einem Kreisratsschreiber. Die Kreis-Verwaltung ist dem Kreisrat unterstellt und berichtet ihm über die Verwaltung der Kreisangelegenheiten. Die Kreis-Verwaltung ist für die Verwaltung der Kreisangelegenheiten verantwortlich und ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Kreis-Verwaltung ist eine öffentliche Einrichtung, die zur Verwaltung der Kreisangelegenheiten dient. Sie besteht aus einem Kreisverwalter, einem Kreisrat und einem Kreisratsschreiber. Die Kreis-Verwaltung ist dem Kreisrat unterstellt und berichtet ihm über die Verwaltung der Kreisangelegenheiten. Die Kreis-Verwaltung ist für die Verwaltung der Kreisangelegenheiten verantwortlich und ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Kreis-Verwaltung ist eine öffentliche Einrichtung, die zur Verwaltung der Kreisangelegenheiten dient. Sie besteht aus einem Kreisverwalter, einem Kreisrat und einem Kreisratsschreiber. Die Kreis-Verwaltung ist dem Kreisrat unterstellt und berichtet ihm über die Verwaltung der Kreisangelegenheiten. Die Kreis-Verwaltung ist für die Verwaltung der Kreisangelegenheiten verantwortlich und ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Kreis-Verwaltung ist eine öffentliche Einrichtung, die zur Verwaltung der Kreisangelegenheiten dient. Sie besteht aus einem Kreisverwalter, einem Kreisrat und einem Kreisratsschreiber. Die Kreis-Verwaltung ist dem Kreisrat unterstellt und berichtet ihm über die Verwaltung der Kreisangelegenheiten. Die Kreis-Verwaltung ist für die Verwaltung der Kreisangelegenheiten verantwortlich und ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Verordnung, M. P.

§ 1. Die Kreis-Verwaltung ist eine öffentliche Einrichtung, die zur Verwaltung der Kreisangelegenheiten dient.

§ 2. Die Kreis-Verwaltung ist dem Kreisrat unterstellt und berichtet ihm über die Verwaltung der Kreisangelegenheiten.